

Vereinsatzung

§ 1 Vorwort

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
„**Kulturverein der Freunde Griechenlands Forchheim e.V.**“

Er hat seinen Sitz in [91330 Eggolsheim - Bammersdorf, Schönbornstrasse 23.](#)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung zwischen Deutschen und in Deutschland lebenden Griechen sowie der Kulturaustausch zwischen diesen Völkern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal jährlich statt und werden planmäßig im März und Oktober abgehalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Die Beschlüsse werden von der Schriftführung protokolliert und sowohl von dieser als auch dem Versammlungsleiter unterschrieben.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe Protokoll). Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat nach Ablauf des Kündigungsmonates.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Des weiteren werden bereits bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder über Satzungsänderungen.

- nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht entgegen
- beschließt den Vereinshaushalt
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
- wählt in der Oktoberversammlung den Vorstand für ein Jahr

§ 5 Vorstand

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt. Sollten zwei Wahlgänge erfolglos verlaufen, reicht im dritten Durchgang die einfache Mehrheit. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, die wie vor erwähnt worden sind:

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; über diese Beschlüsse werden von der Schriftführung Protokolle verfasst, die von dieser und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Zweimal im Jahr lädt der Vorstand zwei Wochen im voraus schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte in Abstimmung mit dem 2. Vorsitzenden. Die Vorsitzenden dürfen für ihre Tätigkeiten als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „deutsch-griechischen Club Bamberg e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Änderungslegende:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Änderung am 25.11.2006 | §1 Vereinsadresse neu.
§4 Kündigungsfristen neu. |
| 2. Änderung am 27.02.2010 | §5 Vorsitzende von 3 auf 2 Personen reduziert. |
| 3. Änderung am 18.11.2011 | §1 Vereinsadresse neu. |

Eggolsheim/Forchheim, den 18. November 2011

Jörg Hechtl
1. Vorsitzende

Lutz Haak
2. Vorsitzende